

Vertragsabschluss GEMA & YouTube: Q&A

Am 1. November 2016 haben die GEMA und die Online-Plattform YouTube einen Lizenzvertrag unterzeichnet. Damit erhalten die von der GEMA vertretenen 70.000 Musikurheber und Verleger erstmals eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer urheberrechtlich geschützten Musikwerke. Die Einigung wurde möglich, da sich beide Seiten nach sieben Jahren zum ersten Mal auf angemessene Konditionen einigen konnten. Die GEMA ist grundsätzlich dazu verpflichtet, Lizenzverträge mit angemessener Vergütung abzuschließen. Mit der jetzt geschlossenen Vereinbarung wird die Vergangenheit ebenso abschließend geregelt wie die künftige Laufzeit des Vertrages. Daher hat die GEMA im Interesse ihrer Mitglieder den Vertrag unterzeichnet.

I. Allgemein & Vertrag

1. Was hat nach mehr als sieben Jahren zu der Einigung zwischen YouTube und der GEMA geführt?

Die Einigung wurde möglich, weil sich beide Seiten nach Jahren erfolgloser Verhandlungen und Gerichtsverfahren zum ersten Mal auf angemessene Konditionen einigen konnten. Dabei hat sich die GEMA immer an ihrem gesetzlichen Auftrag orientiert, ihren Mitgliedern eine angemessene Vergütung für die Musiknutzung auf YouTube zu sichern. Ein Übereinkommen über eine angemessene Vergütung konnte erst mit der jetzt geschlossenen Vereinbarung umgesetzt werden.

2. Gilt der Vertrag auch für die Vergangenheit?

Der Vertrag deckt auch den vertragslosen Zustand ab, der seit April 2009 bestanden hat.

3. Entfallen jetzt die sogenannten „GEMA-Sperrtafeln“ auf YouTube?

Ja. Die von YouTube eingesetzten Sperrtafeln für das von der GEMA vertretene Repertoire wird es während der Vertragslaufzeit nicht mehr geben. Grundsätzlich ist es natürlich möglich, dass YouTube weiterhin Sperrtafeln schaltet, wenn beispielsweise nicht von der GEMA vertretene Rechteinhaber, wie etwa Plattenlabel, den Einsatz ihrer Musikwerke untersagen.

4. Dürfen Nutzer nun ungehindert Musikwerke auf YouTube hochladen?

Die Vereinbarung mit YouTube umfasst das Repertoire der von der GEMA vertretenen Mitglieder aus dem In- und Ausland, also die Kompositionen und Liedtexte. Bei den lizenzierten Rechten handelt es sich um das Recht der öffentlichen Wiedergabe, das Recht der öffentlichen

Zugänglichmachung und das Vervielfältigungsrecht. Weitere Rechte sind von der Vereinbarung nicht umfasst. Soweit diese Rechte betroffen sind, können Nutzer Musikwerke auf YouTube hochladen.

II. Vergütung

5. Wie hoch ist die vertraglich vereinbarte Vergütung?

Die Angaben zur Vergütung unterliegen der Vertraulichkeit.

6. Legt YouTube die mit Musikknutzung erzielten Erlöse gegenüber der GEMA offen?

YouTube wird der GEMA die mit der Musikknutzung erzielten Erlöse offenlegen. Ebenso sind viele andere Informationen zu Nutzung und Vergütung der GEMA und ihren Mitgliedern zugänglich. Alle Informationen unterliegen insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit der vertraglich vereinbarten Vertraulichkeit.

7. Was sieht der Vertrag für die zurückliegenden sieben Jahre vor, in denen YouTube keine Vergütungen zahlte?

Die Vergangenheit wird mit dem Vertrag vollständig abgedeckt. Die GEMA hatte zu einer Bedingung für den Vertragsschluss gemacht, dass sie Vergütungen erhält, die sie als Abgeltung für die Vergangenheit an ihre Mitglieder verteilen kann. Davon unabhängig vertreten YouTube und die GEMA nach wie vor unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Lizenzschuldnerschaft der Online-Plattform YouTube. YouTube bestreitet weiterhin, Lizenzschuldner zu sein und verweist auf die alleinige Verantwortlichkeit der Uploader.

8. Wie werden die Lizenzeinnahmen an die Urheber verteilt?

YouTube wird der GEMA ab sofort regelmäßig Nutzungsmeldungen nach vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards übermitteln. Die aus der Musikknutzung erzielten Erträge, werden dann gemäß dem Verteilungsplan der GEMA an die Mitglieder verteilt.

III. Rechtlich

9. Welche Konsequenzen hat der Vertrag auf die laufenden gerichtlichen Auseinandersetzungen?

Die Verfahren werden in beiderseitigem Einvernehmen beigelegt. Dies gilt für das Unterlassungsverfahren (Revision gegen das Urteil des OLG Hamburg) und das Schadensersatzverfahren (Revision gegen das Urteil des OLG München). Die bereits ergangenen Urteile werden nicht rechtskräftig. Das Urteil zu den GEMA-Sperrtafeln ist hingegen bereits rechtskräftig. Dessen Wirksamkeit bleibt von der Vereinbarung unberührt. Mit der geschlossenen Vereinbarung zwischen GEMA und YouTube entfallen die Sperrtafeln für das von der GEMA vertretene Repertoire.

10. Gesteht YouTube mit dem Vertrag seine Lizenzschuldnerschaft ein?

Beide Parteien vertreten weiterhin unterschiedliche Rechtsauffassungen in Hinblick auf die Lizenzschuldnerschaft. YouTube geht davon aus, dass keine Verpflichtung zum Abschluss eines Lizenzvertrages besteht, sondern allein die Uploader haften. Die GEMA vertritt weiterhin die

Auffassung, dass YouTube Lizenzschuldner ist. Nach wie vor können sich Online-Plattformen auf eine unklare Rechtslage berufen und erzielen mit der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke hohe wirtschaftliche Umsätze, ohne die Urheber dafür zu vergüten. Hier ist die Politik mehr denn je gefordert, einen fairen Rechtsrahmen zu schaffen.